

## POLITISCHE JUSTIZ IN HAMBURG!

Der 22-jährige kaufm. Angestellte Mario von G. wurde durch Urteil des AG Hamburg vom 6.8.1968 wegen Landfriedensbruch zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafe wurde gegen Zahlung einer Buße von DM 500.-- zur Bewährung ausgesetzt.

### Warum Landfriedensbruch?

Mario von G. hatte sich an den Oster-Demonstrationen beteiligt, in denen breite Bevölkerungskreise ihre Solidarität mit dem schwer verletzten Rudi Dutschke bekundeten. Mario von G. setzte sich auf die Straße, um die Auslieferung der Zeitungen zu verhindern, die eine der Grundlage für den Mordanschlag auf Rudi Dutschke geschaffen hatten.

Kein Staatsanwalt und kein Richter hat sich mit der volksverhetzenden Berichterstattung der Springer-Blätter beschäftigt, in denen ungestraft zur Gewaltanwendung gegen Minderheiten aufgerufen werden kann. Die Polizei hat sogar eine weitere Auslieferung der Zeitungen gegen den Widerstand der Kritiker dieser Hetzkampagne mit brutaler Gewalt durchgesetzt. Diesem Bündnis von Springer-Konzern und Polizei schließt sich nunmehr die Justiz an. Sie strapaziert die Bestimmungen aus Kaisers Zeiten über Landfriedensbruch und Aufruhr, um jene zu verurteilen, die zu Recht meinten, ein Widerstandsrecht dort zu haben, wo die verfassungsmäßig zuständigen Stellen untätig bleiben. - Der Prozeß gegen Mario von G. ist erst der Anfang einer gewaltigen Prozeßlawine.

### Warum vier Monate Gefängnis?

Der Staatsanwalt sieht es so: "Hier liegt kein Superfall von Landfriedensbruch vor." Das Gericht fügt hinzu: "Das Gericht hält den Angeklagten für eine ausgesprochene Radfigur. Er ist ein Mitläufer." Es war also Glück für den Angeklagten, daß er sich die politische Bedeutung der Demonstration nicht in vollem Umfang vergegenwärtigte. So konnte er knapp über dem gesetzlichen Mindestmaß ( 3 Monate Gefängnis ) liegende Strafe erhalten.

Doch wehe den politischen Bewußteren, besonders jenen, die politischen Jugend- und Studentengruppen angehören: Das Strafmaß bei Aufruhr reicht bis zu 10 Jahren Zuchthaus. Und nach seinen Äußerungen scheint das Gericht den entscheidenden Strafzumessungsgrund in der politischen Einstellung der Demonstranten zu sehen.

### Was lernen wir aus dem Urteil?

Die Rechtsprechung dient nicht dem Schutze der guten Menschen gegen die bösen Menschen, sondern dem Schutz der Herrschenden gegen die Beherrschten. Sie gestattet die Ausübung von Grundrechten nur solange diese Ausübung wirkungslos bleibt. Sobald jedoch das Recht auf Versammlungsfreiheit und auf Notwehr massiv in Anspruch genommen wird, wird die Justiz gewlttätig. Nur zu folgerichtig bestraft sie Gesinnung und Bewußtsein; denn das ist die einzige Gefahr, die für die Herrschenden von dem ansonsten machtlosen Demonstranten ausgeht.

Zusammengefaßt: Solche Justiz und ihre Tätigkeit unterscheiden sich qualitativ nicht von Pressehetze und Polizeiknüppeln. Von dieser Justiz ist für die Demonstranten kein Schutz zu erwarten. Allein eine massenhafte Solidarität ist Hilfe für die Verfolgten.

bitte wenden!

Rekundet Eure Solidarität:

1. Kommt zu den Gerichtsverhandlungen, um jenen, die in Eurem Namen Recht sprechen, auf die Finger zu sehen! Die nächste Verhandlung: DONNERSTAG, den 15.8.1968, 9UHR30, Strafjustizgebäude Zimmer 186
2. Spendet für den Rechtsschutz der Verfolgten: Republikanischer Rechtshilfefond, Bank für Gemeinwirtschaft, Konto-Nr. 90 338!
3. Meldet Euch, wenn ihr angeklagt seid oder wenn ihr Zeugenaussagen über Verhaftungen und Übergriffe der Polizei etc. machen könnt, schriftlich beim Republikanischen Club, Rothenbaumchaussee, Nr. 95. Jede Zeugenaussage ist wichtig! (Tel.: 41 75 44 ab Anfang September)
4. Überlegt Euch weitere Formen der Solidarität mit den Opfern des Springer-Konzerns und seinen freiwilligen und unfreiwilligen Handlungen in Regierung, Polizei und Justiz!

---

Humanistische Studentenunion, Landesverband Hamburg (HSU)

Republikanischer Club, Hamburg (RC H)

Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend, Landesverband Hamburg (SDAJ)

Sozialistischer Deutscher Studentenbund (SDS), Landesverband  
Hamburg

Sozialdemokratischer Hochschulbund (SHB)